



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
61.11 Grünordnungs- und
Landschaftsplanung

Gesprächsprotokoll

Datum: 09.10.2023, MS-Teams

Gesprächspartner: [REDACTED] (uNB), [REDACTED] (SPA), [REDACTED] (Sven reuter freiräume)

Betreff: Abstimmung zum Umgang mit der Ödlandschrecke

- Die blauflügelige Ödlandschrecke ist „nur“ national geschützt. Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gilt für die Ödlandschrecke eine Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten. Grundsätzlich sind die national geschützten Arten in der Eingriffsregelung zu betrachten. Für den B-Plan 468 ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich. In der Abwägung für den Bebauungsplan ist die Betroffenheit der blauflügeligen Ödlandschrecke jedoch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ausgleich/Ersatz vorhabenbezogener Beeinträchtigungen der Blauflügeligen Ödlandschrecke unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB dem Abwägungsgebot. Eine Pflicht zum Abfang der Blauflügeligen Ödlandschrecke besteht nach Einschätzung von [REDACTED] uNB nicht.
- Es sollte ein geeignetes Ersatzhabitat (möglichst im B-Plan-Gebiet) hergestellt werden. Eine Dachbegrünung ist dafür grundsätzlich geeignet – dies zeigen Ergebnisse aus der Schweiz. Ob und welche Begrenzung es hinsichtlich der maximalen Dachhöhen gibt, ist noch zu recherchieren (z.B. Forschungsarbeiten aus der Schweiz zum Thema, s.u.). Die Dachbegrünung sollte ein geeignetes Substrat (Anteil Sand/Kies), eine gute Besonnung und eine schütterere Vegetation aufweisen. Da wenig Erfahrungen (insbesondere in Deutschland) vorliegen, kann ein Monitoring hilfreich sein. Alternativ sind auch entsprechende Flächen im Bereich der geplanten Grünfläche denkbar. Allerdings sollten die Flächen nicht beschattet sein. Die Art ist wenig störanfällig, so dass bei einer Nutzungsintensität auf angrenzenden Flächen keine Probleme gesehen werden.
- Für das Ersatzhabitat sollte die gleiche Flächengröße angenommen werden, wie durch den Eingriff an Lebensraum verloren geht. Da es sich jedoch um eine „nur“ national geschützte Art handelt, kann im Rahmen der Abwägung davon mit Begründung abgewichen werden.
- Forschungsarbeit: „Heuschrecken auf Gründächern“. Hier sind keine Angaben zu den Gebäudehöhen enthalten, zu den Untersuchungsflächen gehören jedoch die „Halle 1“ sowie die Hamlle „H&DeM“ der Messer Basel. Laut Internet soll die „Halle 1 25 m hoch sein, Die „H&DeM“ ist noch ein wenig höher. Auf beiden Flächen wurde die

Blaufügelige Ödlandschrecke nachgewiesen. Die pdf ist zu finden unter:
<https://www.zhaw.ch/de/lsvm/institute-zentren/iunr/urbane-oekosysteme/stadtoekologie/projekte/>

gez. [REDACTED], 09.10.2023